

Einkaufsbedingungen der Firma Baumann GmbH

I. Allgemeines

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Rechtsbeziehungen zwischen Baumann GmbH und Lieferanten, auch wenn etwaige Geschäftsbedingungen des Lieferanten hiervon abweichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch für den Fall, dass wir - in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten - dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen bzw. diese bezahlen. Im Fall des Widerspruchs des Lieferanten gegen unsere Einkaufsbedingungen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag, ohne weitere Kostenverpflichtung berechtigt.

Besteht zwischen dem Lieferanten und unserem Unternehmen eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Einkaufsbedingungen sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

Es ist zwingend notwendig, dass der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem unterhält.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

II. Bestellungen/Auftragsbestätigung

Angebote und Kostenvoranschläge sind grundsätzlich kostenfrei abzugeben, es sei denn, es wurde eine anders lautende Vereinbarung getroffen.

Aufträge und Bestellungen erfolgen schriftlich, fernmündlich durch Fax oder per Datenfernübertragung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, in Verbindung mit den gültigen Qualitätssicherungsrichtlinien.

Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind bindend. Erfolgt vom Lieferanten nach Zugang der Bestellung keine unverzügliche Ablehnung, gelten die Bestellung und der ausgewiesene Termin als akzeptiert. Unabhängig davon bitten wir unsere Lieferanten innerhalb von 3 Arbeitstagen um eine vorbehaltlose schriftliche Auftragsbestätigung in elektronischer Form als Email an die Adresse: einkauf@baumann-automation.com. Unsere Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns unter Angabe der Bestellnummer erteilt worden sind.

III. Preise

Die zum Zeitpunkt der Bestellung für das Lieferdatum vereinbarten Preise sind bindend. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, schließt dieser Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Wareenträger ein.

Preiserhöhungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von unserem Unternehmen.

Kosten für den Transport einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

IV. Rechnungen/Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen müssen mit unserer Bestellnummer, der Lieferscheinnummer und unseren Artikelnummern versehen werden. Rechnungen werden nur noch elektronisch als PDF-Datei an die Email-Adresse: rechnung6754@baumann-automation.com akzeptiert. Jede Rechnung ist als eigene PDF-Datei mit der Rechnungsnummer als Dateiname auszuführen.

Bei jedem Artikel muss die Zolltarifnummer, das Ursprungsland und das Nettogewicht angegeben werden. Bei Artikeln, deren Ursprung in den USA liegt, ist dann auch die ECCN-Nummer anzugeben.

Rechnungen werden durch unser Unternehmen entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen.

Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Lieferungen nicht vor deren Abnahme und sofern Dokumentationen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

In der Rechnung muss der Zeitpunkt der Lieferung und Leistung ausgewiesen werden.

V. Liefertermine/Lieferumfang/Gefahrenübergang

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen sind nur nach Freigabe durch den Besteller zulässig.

Die Lieferbedingungen für Fertigungsteile sind unseren "Anliefer- und Dokumentbedingungen" zu entnehmen, welches auf unserer Web-Seite im Reiter Unternehmen/Einkauf zu finden ist: <https://www.baumann-automation.com/de/unternehmen/einkauf.php> (Baumann Homepage-> Unternehmen->Einkauf)

Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer und unseren Artikelnummern beizufügen. Bei jedem Artikel muss die Zolltarifnummer, das Ursprungsland und das Nettogewicht angegeben werden. Bei Artikeln, deren Ursprung in den USA liegt, ist dann auch die ECCN-Nummer anzugeben.

Ist ein Artikel seriennummernpflichtig, muss die Seriennummer auf der Verpackung, oder - wenn eindeutig zuordenbar - auf dem Lieferschein vermerkt werden. Eine Zuordnung kann sonst nicht gewährleistet werden.

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, hat der Lieferant der Lieferung sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationen - z.B. nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der BetriebssicherheitsVO - in digitaler Form in Deutsch und Englisch beizufügen bzw. zu übersenden.

Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

Bei Lieferungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Lieferanten anzugeben.

Bei einem Lieferterminverzug, der bei der Firma Baumann eine Produktionsstörung bzw. einen Produktionsstillstand zur Folge hat, können die entstanden Kosten an unseren Lieferant weiterberechnet werden bzw. eine Schadensersatzforderung gestellt werden.

VI. Sicherheit und Umweltschutz

Die Lieferungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen.

Die Ware ist durch geeignete Verpackung, sowie sachgerechten Transport gegen Schäden zu sichern. Der Umfang der Verpackung soll effizient, umweltbewusst und nachhaltig gewählt werden.

Die EU-Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anforderungen dieser „REACH-Verordnung“, in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, welches einen SVHC-Stoff der Kandidatenliste mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, muss eine Liste dieser Erzeugnisse übermitteln und die darin enthaltenen SVHC-Stoffe benennen.

Die Metalle Zinn (tin), Wolfram (tungsten), Tantal (tantalum) und Gold (gold), die aus der Demokratischen Republik Kongo, sowie deren Nachbarländern stammen werden auch als 3TG bezeichnet. Der Handel mit diesen „Konfliktmineralien“ unterstützt bewaffnete Konflikte und Menschenrechtsverletzungen.

Der Dodd-Frank Act (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act) beinhaltet die Offenlegungs- und Berichtspflichten bezüglich der Verwendung von 3TG und Transparenz in der Lieferkette. Der Lieferant stellt gemäß des Dodd-Frank Act sicher, dass er die Verwendung der Konfliktmaterialien für seine Produkte offenlegt und Maßnahmen ergreift um konforme 3TG-Quellen zu nutzen.

Alle Personen, die im Auftrag der Firma Baumann auf dem Firmengelände Arbeiten verrichten, haben sich gemäß den Bestimmungen der Betriebsordnung des jeweiligen Standortes zu verhalten.

Bitte beachten Sie auch unsere Qualitäts- und Umweltpolitik auf unserer Web-Seite.

VII. Verhaltenskodex

Wir setzen die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung voraus.

Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass deren Verhalten den Unternehmenswerten gemäß unseres Verhaltenskodex entspricht.

Dieser ist auf unserer Web-Seite im Reiter Unternehmen/Einkauf einsehbar: <https://www.baumann-automation.com/de/unternehmen/einkauf.php> (Baumann Homepage-> Unternehmen->Einkauf)

VIII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

IX. Gewährleistung/Schadensersatz/Verjährung

Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften zu entsprechen.

Bei Vorliegen eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu.

Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Bei den Verträgen beginnt die Frist unserer Mängelansprüche mit der Anlieferung bei uns, bei Lieferung mit Aufstellungen oder bei sonstigen Leistungen, jedoch erst mit der Abnahme durch uns.

Gesetzliche Bestimmungen, die eine längere Verjährungsfrist vorsehen, bleiben unberührt.

X. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant hat die Ersatzteilversorgung für elektronische Bauteile für mindestens 7 Jahre, bei mechanischen Bauteilen für mindestens 10 Jahre zu gewährleisten.

Sollte die Produktion eines Bauteils ganz oder teilweise eingestellt werden, so sind wir unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Spätestens allerdings 1 Jahr vor "Last-Order-Date".

Die Information über die Abkündigung muss stets unter Angabe der betroffenen Materialnummer, sowie einem gleichwertigen, kompatiblen Alternativprodukt inklusive der entsprechenden Datenblätter an die Email-Adresse: einkauf_abkueendigungen@baumann-automation.com erfolgen.

XI. Rechte bei Mängeln der Sache/Produkthaftung

Als vertragsgemäß werden von uns nur solche Lieferungen und Leistungen anerkannt, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unserer Bestellung und den für den Auftrag übermittelten Zeichnungen entsprechen.

Sachmängelansprüche verjähren nach 24 Monaten. Dies gilt nicht, sofern das Gesetz längere Fristen vorschreibt.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem jeweiligen neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem Besteller nach Aufforderung nachzuweisen.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Der Lieferant hat eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung zu unterhalten.

XII. Geheimhaltung

Alle Bestellungen und alle damit einhergehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und sonstige technische Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur in dem von uns genehmigten Umfang genutzt werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen wie Dokumente, Pläne, Muster, Zeichnungen, etc. unbefristet geheim zu halten. Eine zur Vertragserfüllung erforderlich werdende Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort.

Gerichtsstand für alle aus den Bestellungen und Lieferungen folgenden Rechtsstreitigkeiten ist Amberg, sofern der Lieferant Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Uns bleibt vorbehalten, den Lieferanten auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.